

Leitfaden für die Pachtung (Anmietung vorhandener Kabelschutzrohre und/oder Glasfaserkabel)

zur VwV Breitbandförderung vom 01.08.2015

Breitband-Offensive Baden-Württemberg 4.0

Autor	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR)
Bereich	Breitband
Kategorie	Leitfaden
Datum letzte Änderung	14.08.2015
Version	1.0
Status	In Kraft
Klassifizierung	Öffentlich

Versionskontrolle

Version	Datum	Änderungen
1.0	14.08.2015	Ersterstellung

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Beihilfe	4
1.2	Antragsberechtigte	4
1.3	Bewilligungsbehörde	4
1.4	Hinweis zum Landesdatenschutzgesetz	4
1.5	Begriffsdefinitionen	5
1.6	Räumlicher Anwendungsbereich	5
1.7	Sachlicher Anwendungsbereich und Voraussetzungen	6
1.7.1	Allgemeine Voraussetzungen	6
1.7.2	Sachlicher Anwendungsbereich und formale Voraussetzungen	6
1.8	Grundsätze des Verfahrens	6
1.9	Gliederung des Verfahrens	6
2	Verfahrensschritte	7
2.1	Antrag bei der Bewilligungsbehörde	7
2.2	Dokumentation und Berichte.....	7
2.2.1	Übernahme der Infrastruktur	7
2.2.2	Monitoring- und Berichtspflicht.....	7
2.2.3	Öffentlichkeitsarbeit	7
2.3	Auszahlung	8
3	Schlussenteil	9
3.1	Anlagen.....	9

1 Einleitung

Dieser Leitfaden ist für Gemeinden und Landkreise bestimmt, die eine fehlende oder unzureichende Breitbandversorgung in ihrem Gebiet durch den Aufbau einer eigenen Breitbandinfrastruktur beseitigen wollen.

Gefördert werden können die Planung von Backbone- und Höchstgeschwindigkeitsnetzen (ggf. mit dem Zwischenschritt des Aufbaus eines Hochgeschwindigkeitsnetzes), der Aufbau von Backbone-, Hoch- und Höchstgeschwindigkeitsnetzen, die einmalige Anschubfinanzierung bei Überlassung des Netzbetriebs, die Mitverlegung von Kabelschutzrohren und die Pachtkosten der Anmietung von Breitbandinfrastruktur.

Dieser Leitfaden gilt für Verfahren auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Breitbandförderung (VwV Breitbandförderung) vom 01.08.2015.

1.1 Beihilfe

Aufgrund des liberalisierten Telekommunikationsmarktes wird der Breitbandausbau grundsätzlich von den Telekommunikationsanbietern nach marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten vorangetrieben. Nur in den Fällen, in denen ein Ausbau durch die Telekommunikationsunternehmen nicht erfolgt, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Breitbandunterversorgung mit Mitteln der öffentlichen Hand behoben werden. Hierzu ist das Marktversagen mittels einer Markterkundung nachzuweisen. Der Aufbau (einschließlich Mitverlegung) und die Überlassung von passiver Breitbandinfrastruktur (vgl. Nr. 1.4) durch die öffentliche Hand stellt gemäß der EU einen Beihilfetatbestand dar. Dabei ist unerheblich, ob die Gemeinde oder der Landkreis durch das Land gefördert werden.

Deshalb ist bei der Gewährung einer Beihilfe zu beachten:

1. Die Gewährung einer Beihilfe der Gemeinde darf nur erfolgen, wenn die Vorgaben des Leitfadens eingehalten und das Verfahren dokumentiert werden.
2. Eine Beihilfe ist gemäß Steuerrecht umsatzsteuerfrei.

1.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Gemeinden, Zusammenschlüsse von Gemeinden und Landkreise. Handelt es sich beim Antragsteller um einen Zusammenschluss von Gemeinden, ist die Anlage „Interkommunale Zusammenarbeit“ zu beachten.

1.3 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (LGL), soweit nichts anderes bestimmt ist.

1.4 Hinweis zum Landesdatenschutzgesetz

Sofern für eine Bedarfserhebung eine Abfrage erforderlich ist, ist die Einwilligung der Betroffenen zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 4 Landesdatenschutzgesetz einzuholen und darauf hinzuweisen, dass die Ergebnisse der Markterhebung anonymisiert veröffentlicht werden können.

1.5 Begriffsdefinitionen

Ein **weißer NGA-Fleck** liegt vor, wenn es keine flächendeckende Versorgung mit mindestens 50 MBit/s asymmetrisch (beim Herunterladen) für den privaten bzw. 50 MBit/s symmetrisch (beim Herunter- und Hochladen) für den gewerblichen Bereich gibt.

Ein **grauer NGA-Fleck** liegt vor, wenn es eine flächendeckende Versorgung mit mindestens 50 MBit/s asymmetrisch für den privaten bzw. 50 MBit/s symmetrisch für den gewerblichen Bereich über das Breitbandnetz eines Anbieters gibt.

Ein **Netz** stellt die Verbindung von mindestens 3 untereinander verbundenen Punkten mit Glasfaserleitungen dar. Ebenso wird die Verknüpfung zweier bestehender Glasfaserleitungen als Netz betrachtet.

Ein **Backbone-Netz** (Rückgratnetz) ist ein Höchstgeschwindigkeitsnetz in einem Landkreis, welches den Einstiegsring in das Internet darstellt. Es bildet die Basis für die Vernetzung der gemeindeeigenen Glasfasernetze.

Ein **Hochgeschwindigkeits-** oder **FTTC-Netz** (Fibre To The Curb: Glasfaser bis zum Randstein) ist ein Netz, bei dem die Glasfaserleitung bis zum Kabelverzweiger reicht. VDSL ist eine FTTC-Architektur.

Ein **Höchstgeschwindigkeits-** oder **FTTB-Netz** (Fibre To The Building: Glasfaser bis zum Gebäude) ist ein Netz, bei dem die Glasfaserleitung am Gebäude endet.

Eine **passive Infrastruktur** umfasst alle Komponenten eines Netzwerks, die ohne eigene Stromversorgung auskommen, z.B. Kabelkanäle, Leerrohre, Funkmasten und eventuell notwendige Gebäude (z. B. zum Installieren von Sendern), Transportmedien für die Datenübertragung (z. B. Glasfaser in unbeschaltetem Zustand (dark fiber) oder TV-Kabel). Dazu gehören auch notwendige Kopplungsgeräte, optische Verteilergestelle (Kabelverteiler, Netzverteiler), Spleißkassetten, Patch Panels und Abschlusselemente, also Elemente, die den Anschluss der Gemeinde an den Backbone (Backhaul) bzw. das nächstgelegene Glasfasernetz ermöglichen.

Eine **Mitverlegung** liegt vor, wenn ein Leerrohr in den offenen Graben einer anderen Baumaßnahme eingebracht wird. Dabei kann die Gemeinde im Rahmen der Baumaßnahmen eines Dritten mitverlegen oder ein Dritter kann umgekehrt im offenen Graben der Gemeinde mitverlegen.

Eine **Mitnutzung** ist gegeben, wenn eines der verlegten, nicht genutzten Leerrohre einem Dritten zur Nutzung bereitgestellt wird. In der Regel nutzt hierbei ein Dritter ein Leerrohr der Gemeinde.

Bei einer **Point-to-Point-Architektur** (Punkt-zu-Punkt-Architektur) werden die Daten jedes Endkunden vom Hauptverteiler/Point of Presence bis zum Gebäude des Endkunden über eine eigene Glasfaserleitung übertragen. Weil für jeden Endkunden eine eigene Glasfaser verlegt ist, lässt sich Leitung und Dienst für jeden Endkunden entbündeln.

Bei einer **Point-to-Multipoint-Architektur** (Punkt-zu-Mehrpunkt-Architektur) werden die Daten mehrerer Endkunden vom Hauptverteiler/Point of Presence zu den Endkunden hin über eine gemeinsame Glasfaserleitung übertragen und erst in einem Splitter auf die verschiedenen Endkunden aufgeteilt. In einem Point-to-Multipoint-Netz ist das Entbündeln von Leitungen und Diensten schwieriger, weil sich hier mehrere Endkunden eine Leitung teilen.

1.6 Räumlicher Anwendungsbereich

Gefördert werden ausschließlich kommunale Vorhaben im ländlichen Raum im engeren Sinn, in den Verdichtungsbereichen im ländlichen Raum und in den Randzonen um die Verdichtungsräume nach dem Landesentwicklungsplan. In begründeten Einzelfällen können auch Maßnahmen im Verdichtungsraum gefördert werden, insbesondere in Orten mit ländlicher Prägung.

Überregionale Backbone-Netze sind, wenn die Fördervoraussetzungen gegeben sind, auch im Verdichtungsraum förderfähig.

1.7 Sachlicher Anwendungsbereich und Voraussetzungen

1.7.1 Allgemeine Voraussetzungen

Bei allen Planungs- und Ausbaumaßnahmen sind bekannte geplante Baumaßnahmen und vorhandene Infrastrukturen zu nutzen, um Synergieeffekte zu heben. Die EU-Kostensenkungsrichtlinie ist in der jeweils für Deutschland gültigen Fassung zu beachten.

Der Glasfaserausbau kann sowohl als Point-to-Point- als auch als Point-to-Multipoint-Lösung erfolgen.

Städte und Gemeinden dürfen passive Breitbandinfrastruktur aufbauen, nicht aber öffentlich-rechtlich betreiben. Aus wettbewerbsrechtlichen Gründen ist daher der Betrieb der kommunalen Breitbandinfrastruktur im Wege eines Auswahlverfahrens entsprechend dem „Leitfaden für die Überlassung des Netzbetriebs (ggf. mit einmaliger Anschubfinanzierung)“ an einen privaten Betreiber zu vergeben. Die Ausschreibung muss so erfolgen, dass anderen Unternehmen ein Zugang bis zum Endkunden, einschließlich einer nachfragegerechten Entbündelung („open access“), ermöglicht wird.

1.7.2 Sachlicher Anwendungsbereich und formale Voraussetzungen

Ziel der Breitbandförderung ist eine bedarfsgerechte, flächendeckende und erschwingliche Breitbandversorgung im Gebiet des Antragstellers. Die Fördermaßnahmen betreffen nur die passive Breitbandinfrastruktur.

Gefördert werden Pachtkosten zur Vermeidung von Doppelstrukturen. Voraussetzung ist, dass die Anmietung von Kabelschutzrohren und/oder Glasfaserkabeln wirtschaftlicher ist als der Bau eigener Infrastruktur.

1.8 Grundsätze des Verfahrens

Grundsätze bei allen Schritten des Verfahrens sind:

1. Größtmögliche Transparenz.
2. Einhaltung des Grundsatzes der Diskriminierungsfreiheit und Gleichbehandlung.
3. Beachtung der vergaberechtlichen Prinzipien der Europäischen Kommission.

1.9 Gliederung des Verfahrens

Das Verfahren gliedert sich in folgende Schritte:

- Antrag bei der Bewilligungsbehörde,
- Dokumentation und Berichte,
- Auszahlung.

2 Verfahrensschritte

2.1 Antrag bei der Bewilligungsbehörde

Der Förderantrag einschließlich aller erforderlichen Anlagen ist zum Verbleib bei der Bewilligungsstelle in zweifacher und bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Der Bewilligungsbehörde sind folgende Nachweise schriftlich vorzulegen:

- der förmliche Förderantrag inklusive Anlagen,
- die Planungsunterlagen,
- der geplante, noch nicht rechtskräftige Vertragsentwurf,
- der Wirtschaftlichkeitsnachweis durch Vergleich zwischen Bau und Pacht,
- die Kostenschätzung (zur Abschätzung der Kostenbeteiligung bei Mitnutzung oder Mitverlegung sind Kosten und Einnahmen der Baumaßnahme im Antrag darzulegen) und
- ggf. die Stellungnahme der Kommunalaufsicht.

Die Dauer des Pachtvertrags muss mindestens 15 Jahre betragen. Zur Berechnung des Zuschusses werden die förderfähigen Gesamtkosten auf volle Hundert Euro abgerundet. Die der Förderung zu Grunde liegenden Kosten sind die auf den Zeitpunkt der Bewilligung abgezinsten Miet- oder Pachtpreise während der Laufzeit.

Die Stellungnahme der Kommunalaufsicht (gemeindefinanzielle Beurteilung durch die Rechtsaufsichtsbehörde) ist vorzulegen, soweit das Vorhaben ein Gesamtkostenvolumen von 200.000 Euro übersteigt (vgl. Vordruck „Stellungnahme Rechtsaufsichtsbehörde“).

2.2 Dokumentation und Berichte

2.2.1 Übernahme der Infrastruktur

Die Geodaten der gepachteten Breitbandinfrastruktur sind dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL/Referat 62) zeitnah zur Übernahme vorzulegen. Hierbei sind die Vorgaben im „Merkblatt Technische Vorgaben LGL“ des LGL zu beachten. Die Meldungen werden vom LGL zusammengefasst und jährlich bis zum 27.02. eines Jahres an das Breitbandbüro des Bundes und die Bundesnetzagentur abgegeben.

Für die Auszahlung wird eine Bestätigung der Datenübernahme des LGL benötigt.

2.2.2 Monitoring- und Berichtspflicht

Die Förderfälle sind jährlich bis zum 15.02. vom Zuwendungsempfänger für das zurückliegende Kalenderjahr auf dem Online-Monitoring-System in dem zentralen Portal www.breitbandausschreibungen.de zu melden.

2.2.3 Öffentlichkeitsarbeit

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei seiner Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung hinzuweisen.

2.3 Auszahlung

Für die Auszahlung sind der L-Bank vorzulegen:

- der rechtskräftig unterschriebene Pachtvertrag,
- die Bestätigung des LGL über die Datenübernahme und
- der Schlussverwendungsnachweis mit dem Auszahlungsantrag.

3 Schlussteil

3.1 Anlagen

Beim Vorhaben zum Breitbandausbau sind die folgenden Anlagen zu beachten:

1. Kabelschutzrohre,
2. Interkommunale Zusammenarbeit.